

Kinderschutzkonzept der Kindergruppe „Krabbelwiese Kunterbunt“



Uhlandstraße 33
97980 Bad Mergentheim

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Ziele des Kinderschutzkonzeptes	5
2.1. Prävention	5
2.2. Sexualpädagogik	6
2.3. Sauberkeitserziehung	6
2.4. Potential- & Risikoanalyse	7
3. Das pädagogische Leitbild	8
4. Personal: Wissen über Kinderschutz.....	9
4.1. Kultur in der Kita	9
4.2. Handlungssicherheit, klare Zuständigkeiten und Verfahren.....	10
4.3. Leitlinien für das Leitungsteam	10
4.4. Leitlinien für unsere Fachkräfte	11
5. Verhaltenskodex & Verhaltensampel	12
5.1. Verhaltenskodex	12
5.2. Verhaltensampel für Mitarbeiter	12
6. Partizipation: Umsetzung in der Einrichtung	14
6.1. Partizipation von Kindern	14
6.2. Partizipation speziell: Beschwerdeverfahren	14
7. Bildungspartnerschaft	16
8. Intervenierender Kinderschutz: Das Kindeswohl ist gefährdet!.....	17
8.1. Der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§§ 8a und 47 SGB VIII).....	17
8.2. Prozess: Meldepflichtige Ereignisse gemäß § 47 SGB VIII	18
8.2.1. Einführung	18
8.2.2. Ablauf in der Kita.....	19
8.2.3. Beispiele für Ereignisse	19
8.2.4. Beispiele für Entwicklungen	21
9. Rehabilitation - Perspektivische Aufarbeitung	22
Anhang	23
Abbildungsverzeichnis	23
Kooperation & Netzwerk	23

Vorwort

Kinderschutz steht in unserer Einrichtung an erster Stelle. Diese Kinderschutzkonzeption ist eine verbindliche Absprache darüber, wie wir in unserer Kita die uns anvertrauten Kinder vor Gewalt schützen und ihre Rechte sichern.

Die vorliegende Kinderschutzkonzeption basiert auf dem allgemeinen Schutzkonzept der Kinderzentren Kunterbunt (in der aktuell gültigen Fassung), sowie auf der UN-Kinderschutzkonvention. Wir entsprechen damit der gesetzlichen Verpflichtung zur Entwicklung, Anwendung und Gewährleistung eines einrichtungsspezifischen Konzepts zum Schutz der Kinder (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII).

Die vorliegende Kinderschutzkonzeption ist für alle Personen verpflichtend, die mit den uns anvertrauten Kindern arbeiten und in Kontakt sind. Sie gilt insbesondere für alle Mitarbeiter*innen, Auszubildende und Praktikant*innen.

Gemeinsam mit dem pädagogischen Leitbild der Kinderzentren Kunterbunt und unserer Hauskonzeption ist das vorliegende Kinderschutz Basis unserer Arbeit.

Wir verstehen uns als Anwälte der Kinder. Das bedeutet, dass wir jederzeit für den Schutz und die Rechte der Kinder eintreten und unser eigenes Verhalten und das Verhalten anderer kritisch hinterfragen. Wir leben eine Einmischkultur: Wenn wir Situationen beobachten, in denen der Schutz oder die Rechte eines Kindes nicht gewährleistet sind oder Grenzverletzungen stattfinden, sprechen wir dies sofort an. Wir mischen uns ein zum Wohle der Kinder. Mögliche Auseinandersetzungen auf Erwachsenenenebene nehmen wir dafür in Kauf.

Diese Kinderschutzkonzeption unterliegt der stetigen Überarbeitung. Nur durch regelmäßige Auseinandersetzung und Reflexion unserer Prozesse und Verabredungen zum Schutz der Kinder, können wir besten Kinderschutz sicherstellen.

Bei Fragen und Anregungen zu dieser Kinderschutzkonzeption freuen wir uns über Ihre konstruktive Rückmeldung per E-Mail an bad-mergentheim@kinderzentren.de

Das Team der Kinderkrippe Krabbelwiese Kunterbunt

1. Einleitung

Der Schutz, der uns anvertrauten Kinder, hat für uns oberste Priorität.

Wir, in der Kinderkrippe Krabbelwiese, leben daher einmal mehr eine Kultur des Hinschauens, der wirkungsvollen Prävention und der entschlossenen Intervention bei Verdachtsfällen.

Wir wollen die notwendigen Veränderungen in Organisation und Unternehmenskultur angehen. Es darf Tätern und Täterinnen nicht möglich sein, sich auf ein „Das kann ja gar nicht sein“, also auf eine Kultur des „Im-Zweifel-Wegschauens“ verlassen zu können. Dies ist ein Prozess, der nie beendet sein wird: Die Ansätze müssen sich im Alltag bewähren und von allen Mitarbeitenden mitgetragen und mitgeformt werden.

Verletzungen des Kindeswohls geschehen überwiegend in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Die hohe Kooperationsbereitschaft von Kindern und ihre vollkommene Abhängigkeit von der Welt der Erwachsenen lässt Kinder selbst extreme Gewalttaten hinnehmen; sie schweigen lange Zeit und oft verteidigen sie die Täter sogar und nehmen die Schuld für die unzumutbare Situation auf sich.

Die Folgen des Fehlverhaltens von Erwachsenen sind gravierend. Neben unmittelbar körperlichen Folgen wie Schmerzen und Knochenbrüchen tragen auch Geist und Seele schwere Narben davon. Den Kindern wird die Chance genommen, ihre Potenziale voll zu entfalten. Ängste, Selbstzweifel, Entwicklungsverzögerungen, mangelnde Impulskontrolle und weitere schwere Folgen können sich ergeben.

Viele Verletzungen des Kindeswohls und grenzüberschreitende Verhaltensweisen werden nicht gezielt verübt; oft sind sie Ergebnis von Unkenntnis, Überforderung oder fehlender Reflexion. Dies gilt innerhalb von Familien, aber auch im System Kita. Gerade für solche Situationen gibt es viele Unterstützungsangebote und Verfahrensweisen mit guter Erfolgsaussicht.

2. Ziele des Kinderschutzkonzeptes

In unserer Kita erkennen die Leitung und die Fachkräfte Risikolagen, die Prävention erfordern, und Situationen, die ein Eingreifen nötig machen. Sie erkennen Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und kennen ihre Ansprechpartner in der Verwaltung sowie Unterstützungsangebote und Netzwerke vor Ort.

Folgenden Gefahren soll das Kinderschutzkonzept entgegenwirken:

- » sexueller Missbrauch durch unsere Mitarbeitenden
- » übergriffiges Verhalten durch unsere Mitarbeitenden
- » übergriffiges Verhalten durch andere Kinder
- » Kindeswohlgefährdungen, unabhängig vom Verursacher
- » (Einrichtung, Familie, andere Umstände)
- » Mobbing
- » andere Gefahren

Das Kinderschutzkonzept enthält:

- » Maßnahmen der Prävention
- » Grundsätze einer gemeinsamen Kultur
- » Risikoanalyse
- » Grundlegende Kenntnisse und Methoden
- » Maßnahmen der Intervention
- » Maßnahmen zur nachhaltigen Bewältigung von Verdachtsfällen, Interventionen etc.
- » kurz-, mittel- und langfristige Unterstützungssysteme für Opfer

Dieses Leitbild ist Ausgangspunkt für einen fortlaufenden Prozess. Alle Mitarbeitenden in unserer Kinderkrippe haben die Aufgabe und das Recht, Anregungen zum Kinderschutz zu geben.

Durch die Erfahrungen vor Ort wird das Kinderschutzkonzept regelmäßig geprüft und weiterentwickelt.

2.1. Prävention

Präventiver Kinderschutz beinhaltet den Schutz, die Förderung und Beteiligung aller Kinder. Partizipation & Feinfühligkeit sind hier der Schlüssel:

Wenn wir den Kindern intensive Beachtung schenken und ihnen vor allem genau zuhören, ist das bereits der wichtigste Schritt für einen wirksamen Kinderschutz.

Kinder benötigen hierzu Vertrauen zu den Menschen, die sie betreuen und Zuverlässigkeit in den Beziehungen zu den Erwachsenen.

Deshalb ist uns in der Kinderkrippe Krabbelwiese eine kindzentrierte, individuelle Eingewöhnung, sowie eine intensive Bildungspartnerschaft mit den Familien sehr wichtig.

Durch tägliche Übergabegespräche beim Bringen und Abholen der Kinder, sind wir stets in sehr engem Austausch mit den Eltern und können präventiv leicht intervenieren.

Uns ist bewusst, dass Macht ein zentrales Thema in Kindertagesstätten ist. Deshalb ist es uns besonders wichtig die Bedeutung von Macht und die Notwendigkeit von Macht regelmäßig im Team, aber auch jeder Einzelne stetig zu reflektieren.

Die Kinder werden beteiligt und in Entscheidungen, die sie betreffen, mit einbezogen. Zudem lernen die Kinder schon von klein auf, „Nein“ bzw. „Stopp“ zu sagen. Dies üben wir im täglichen Miteinander. Die Kinder können so ihre eigenen Grenzen mit kurzen Worten benennen, aber auch die Grenzen und Bedürfnisse der anderen Kinder & Erwachsenen einfacher wahrnehmen.

Bei Fortbildungen dem Kiku eigenen E-Learning, in Teamsitzungen / Teamtage und Mitarbeitergesprächen vertiefen wir regelmäßig unser Wissen zum Thema Kinderschutz und überprüfen & reflektieren unser Handeln.

2.2. Sexualpädagogik

Eine moderne Sexualpädagogik ist wesentlicher Baustein eines effektiven Kinderschutzes. Nur ein Kind, das über Sprache in diesem Bereich verfügt, hat die Chance, sich Anderen anzuvertrauen und Hilfe zu erhalten. Grundlage der Prävention muss es daher sein, Körperteile und Einwirkungen aller Art auf den Körper benennen zu können. Der Austausch über Gefühle in diesem Zusammenhang sowie Informationen über die Rechte des Kindes stärken das Selbstbewusstsein, das Gefühl für falsche Handlungen durch Andere und die Fähigkeit, „Nein“ zu sagen.

Neben den Schutzaspekten sollten auch die freudvollen Seiten von Sexualität, Zärtlichkeit und Liebe Thema sein. Sexualität gehört zur kindlichen Entwicklung immer dazu, auf individueller Ebene, aber auch im Verhältnis zu Anderen. Der ko-konstruktive Ansatz gebietet es, auch bei diesem Thema die Interessen des Kindes und der Gruppe aufzunehmen und pädagogisch reflektiert zu begleiten.

Auf der Erwachsenenenebene herrscht oft eine gewisse Abwehr, sich mit dem Thema auseinander zu setzen. Ein Team aus pädagogischen Profis darf hier jedoch keine Tabus entstehen lassen. Nur ein Team, das zu einer klaren eigenen Haltung gefunden und selbst Standards für die tägliche Arbeit entwickelt hat, kann gegenüber den Kindern und den Eltern souverän auftreten. Die Reflexion sollte regelmäßig erfolgen.

Eine positive Grundeinstellung zum eigenen Körper und die Entwicklung eines unbefangenen Verhältnisses zur eigenen Geschlechtsidentität stärkt die Persönlichkeit des Kindes. Hier begleiten und unterstützen wir die Kinder unvoreingenommen.

2.3. Sauberkeitserziehung

Die Wickelsituation ist bei unseren Krippenkindern eine häufig auftretende Situation. In dieser Eins-zu-Eins-Zeit achten wir auf sprachliche Begleitung unseres Tuns und beziehen die Kinder bei allen Schritten mit ein. Wir bieten den Kindern die Möglichkeit und Unterstützung, die eigene Körperhygiene kennen zu lernen, sich auszuprobieren und so selbstständiger zu werden.

Der Übergang vom Wickeln zum Toilettengang wird von den Fachkräften behutsam und ohne Druck begleitet. Das Kind bestimmt den Zeitplan. Insbesondere halten wir hier dem Druck

mancher Eltern stand und richten uns nur nach dem Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des Kindes.

Ebenso wie das Wickeln ist die Begleitung zur Toilette ein Vorgang von besonderer Intimität. Zwischen dem Recht des Kindes auf Diskretion und der Pflicht zu Transparenz muss ein gut begründeter Ausgleich stattfinden.

2.4. Potential- & Risikoanalyse

In der Einrichtung erfolgt regelmäßig eine Risiko- und Potenzialanalyse:

Leitung und Team nehmen ihre Kita aus der Sicht potenzieller Täter*innen wahr, um Risikofaktoren zu finden und zu mindern. Die Ergebnisse fließen in das spezifische Hauskonzept, in Ergänzung der Kinderschutzkonzeption ein.

3. Das pädagogische Leitbild

Das Kindeswohl steht bei uns an erster Stelle.

Jedes Kind hat das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, die Erfüllung seiner elementaren Bedürfnisse, die Förderung seiner Talente und auf Beteiligung an Entscheidungen, die sein Leben betreffen. Die Kinderkrippe Krabbelwiese verpflichtet sich, diese Rechte zu wahren und zu verteidigen.

Grundlegend in diesem Zusammenhang sind unsere pädagogischen Leitlinien. Der Kinderschutz ist hier bei jedem Thema mitgedacht und zudem stetige Motivation für die weitere Entwicklung. Die wesentlichen Bausteine sind:

Ko-Konstruktion

Wir gehen davon aus, dass Menschen im Austausch mit ihrer Umwelt in ihrem Innern ein Bild von der Welt schaffen. Dieses Konzept von Lernprozessen liegt unserer täglichen Arbeit mit den Kindern zu Grunde: Wir beobachten, welche Stärken, Themen und Interessen die Kinder haben, geben Impulse zur weiteren Entwicklung und unterstützen hierdurch eine ganzheitliche Bildung.

Partizipation

Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung, insbesondere in eigenen Angelegenheiten. Jede Erziehung muss die Selbstständigkeit des Kindes zum Ziel haben. Daher respektieren wir so früh wie möglich den Willen des Kindes und beteiligen die Kinder an Entscheidungen, die die Gruppe betreffen.

Inklusion

Wir nehmen jedes Kind so an, wie es ist - jedes in seiner ganz besonderen Einzigartigkeit. Wir versuchen, jedes Kind als Individuum mit eigenen Stärken, Interessen und Motivationen wahrzunehmen und nach diesen individuellen Bedürfnissen zu begleiten und zu fördern.

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

Die Kita bietet als früher externer Betreuungs- und Bildungsort eine wichtige Ergänzung zur elterlichen Sorge. Gute Bildung und Betreuung im Sinne des Kindes sind nur möglich, wenn Kita und Eltern ein vertrauensvolles Verhältnis zueinander haben und den ständigen Austausch pflegen.

Unser Ziel ist es, dass alle Kinder ihre Stärken und Fähigkeiten entdecken und ausschöpfen können. Mit unserer Begleitung entwickeln die Kinder ein stabiles Fundament für ein selbstbestimmtes und glückliches Leben in der Gemeinschaft.

4. Personal: Wissen über Kinderschutz

4.1. Kultur in der Kita

Wirksamer Kinderschutz entsteht nicht durch die Einführung neuer Instrumente. Notwendig ist vor allem eine Kultur des Hinschauens. Wir wollen eine Haltung, die das Wohl jedes einzelnen Kindes in den Mittelpunkt stellt. Folgende Elemente sind uns besonders wichtig:

- » Die Fachkräfte entscheiden mutig als Anwält*innen der Kinder.
- » Anerkennung, gegenseitiger Respekt und aufrichtige Wertschätzung prägen den Alltag aller Menschen in der Kita.
- » Partizipation und Kinderrechte sind Leitlinien des pädagogischen Handelns.
- » In der Kita herrscht eine Kultur von Offenheit, Fehlerfreundlichkeit und des ehrlichen Feedbacks: Es ist unter den Erwachsenen selbstverständlich, sich oft und vielfältig Feedback zum Verhalten zu geben. Regelmäßiges positives Feedback ebnet den Weg, auch problematisches Verhalten anzusprechen. Fehler geschehen im Alltag immer, gerade unter Zeitdruck - sie sollten aber aufgearbeitet werden, um sie für die Zukunft zu vermeiden. Eine offene, diskussionsfreundliche Kommunikationskultur unter den Erwachsenen dient den Kindern zudem als Vorbild: So erlernen sie, wie man in angemessener Weise positive und negative Rückmeldungen gibt und seine eigenen Wahrnehmungen und Empfindungen äußert.
- » Leider dürfen wir niemandem uneingeschränktes Vertrauen schenken, nicht den Kolleginnen und Kollegen und auch nicht den Eltern und sonstigen Personen, die in Kontakt mit Kindern stehen. Die Missbrauchsfälle der vergangenen Jahre zeigen, dass leider ein Generalverdacht gegenüber jedem, der mit Kindern lebt und arbeitet, notwendig ist. Dies ist schmerzhaft und ungerecht gegenüber der weit überwiegenden Mehrheit der Erwachsenen, die sich Kindern gegenüber richtig verhalten. Als Pädagog*in muss man hier leider ein professionelles Misstrauen einüben, denn die Erfahrung zeigt: Wo Machtmissbrauch gegen Kinder möglich ist, kann er auch geschehen.
- » Weitestmöglich folgen wir einem Vier-Augen-Prinzip: In der Regel ist ein*e Erwachsene*r nicht allein mit einem oder mehreren Kindern. Es findet keine Arbeit hinter verschlossenen Türen statt. Erwachsene verpflichten Kinder nie zu Geheimhaltung.
- » Alle pädagogischen Mitarbeitenden sind gleichberechtigt. Unabhängig vom Geschlecht übernehmen alle Fachkräfte alle Aufgaben, auch pflegerische.
- » Es herrscht die klare Haltung: Schweigen schützt die Täter. Wenn eine Fachkraft ein „komisches Bauchgefühl“ hat, behält sie dies nicht für sich, sondern bespricht sich im Team und mit der Leitung. Sie kann sich auch an ihre Qualitätsleitung wenden.
- » Bequemlichkeit, Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes, Angst vor Konflikten mit Kolleg*innen oder Eltern oder Berührungängste mit anderen Systemen (z.B. Jugendamt, Polizei) hindern uns nie, entschlossen zu handeln.
- » Die Einrichtung holt sich selbst Hilfe und Unterstützung, wenn sie Unsicherheiten feststellt (z.B. bei der Qualitätsleitung, externen Beratungsstellen...).

- » In der Kita gibt es keine Toleranz bei Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder (körperlich, psychisch oder emotional).
- » Kinderschutz bleibt kein Papiertiger, sondern wird individuell angepasst und tatsächlich gelebt.

4.2. Handlungssicherheit, klare Zuständigkeiten und Verfahren

- » Das Kinderschutzkonzept ist vor Ort eingeführt.
- » Neue Mitarbeitende werden sorgfältig eingewiesen.
- » Die Fachkräfte kennen Anzeichen für Kindeswohlgefährdung und können sie anwenden in der Einschätzung von konkreten Situationen.
- » Wir wissen, wer Ansprechpartner*innen sind - im Haus selbst, in der Verwaltung und im lokalen Unterstützungsnetz.
- » Die Fachkräfte sind sich ihrer Macht gegenüber den Kindern bewusst und setzen sie zum Wohl der Kinder ein (Partizipation). Die Kinder werden weitgehend beteiligt und bezüglich ihrer Rechte aufgeklärt und begleitet.
- » Wir haben eine Verhaltensampel entwickelt, in der aufgeführt ist, welches Verhalten durch Erwachsene verboten ist, welches Verhalten grenzwertig bzw. pädagogisch fragwürdig ist, im Alltag aber vorkommen kann, und welches Verhalten pädagogisch eindeutig wünschenswert ist.
- » Siehe Punkt 7. im Kinderschutzkonzept weiter hinten.
- » Bei Aufnahmegesprächen wird abgefragt, ob die letzte fällige, altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung stattgefunden hat. Sollte diese bislang nicht durchgeführt worden sein, kann das Kind dennoch aufgenommen werden. Die Kita wirkt bei den Sorgeberechtigten darauf hin, dass die Untersuchung nachgeholt wird.

4.3. Leitlinien für das Leitungsteam

- » Wir als Leitungsteam haben eine klare Haltung zu den Themen Kinderschutz, Partizipation und Kinderrechten und vermitteln diese.
- » Wir verfügen über eine reflektierte Haltung zu unseren Aufgaben als Führungskraft, sind uns der Vorbildfunktion bewusst und folgen dem Führungsleitbild.
- » Wir kennen das Team und entwickeln uns weiter. Wir fördern eine Kultur der offenen Kommunikation und Fehlerfreundlichkeit.
- » Wir binden das Team in die fortlaufende Entwicklung des Einrichtungs-spezifischen Schutzkonzeptes mit ein.
- » Wir kennen uns gut mit den Grundlagen des Kinderschutzes aus und bilden uns kontinuierlich fort.
- » Wir kennen unsere Ansprechpartner*innen bei unserem Träger Kinderzentren Kunterbunt (KiKu), sowie lokal und pflegen den Kontakt zu ihnen.
- » Wir analysieren die Einrichtung regelmäßig auf Stärken und Schwächen beim Kinderschutz und holen uns die notwendige Unterstützung.
- » Wir sorgen für passgenaue Hilfe durch Qualitätsleitung und Fortbildungen und unterstützen einzelne Mitarbeitende sowie das Team als Gesamtheit, sich fortzubilden.

4.4. Leitlinien für unsere Fachkräfte

- » Wir haben eine klare Haltung, dass Kinderschutz an erster Stelle steht
- » Wir haben die Bereitschaft und Kompetenzen, Kinder frühzeitig und weitgehend zu beteiligen.
- » Wir verfügen über die Kompetenzen und sind bereit, mit Kindern feinfühlig, positiv und zugewandt zu kommunizieren
- » Wir setzen uns eigenständig mit dem Thema Kinderschutz auseinander.
- » Wir sind grundsätzlich bereit, mit Kolleg*Innen und/oder Eltern in Konflikt zu treten
- » Wir tauschen uns, auch bei kleinen Verdachtsmomenten mit Kolleg*Innen bzw. mit der Leitung aus.
- » Wir verfügen über die Bereitschaft, auch ohne letzte Gewissheiten zu handeln und dabei Fehler zu machen.

5. Verhaltenskodex & Verhaltensampel

5.1. Verhaltenskodex

Selbstverpflichtung als integraler Bestandteil des Kinderschutzkonzeptes

Jedes Kind hat von Geburt an das Recht auf die Unversehrtheit seines Körpers, seiner Seele und seiner Würde. Jedes Kind hat das Recht seine Meinung zu äußern und das Recht auf Versorgung, Schutz, Geborgenheit und Nähe sowie ein Recht auf Bildung.

Alle Mitarbeiter der Kinderkrippe Krabbelwiese verpflichten sich zu folgenden Punkten:

- » Ich verhalte mich jedem Kind gegenüber achtsam und wertschätzend.
- » Ich erkenne jedes Kind als Individuum an, mit jeweils eigenen Wünschen, Bedürfnissen und Grenzen.
- » Ich verpflichte mich, die mir anvertrauten Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen.
- » Ich höre Kindern genau zu und schenke ihnen Glauben. Ich schaue bei Grenzverletzungen und Übergriffen nie weg, sondern werde immer aktiv, gegebenenfalls gehe ich in Situationen hinein und beende Grenzverletzungen oder Übergriffe.
- » Ich nehme Hinweise und Beschwerden von allen Personen ernst und agiere im Sinne des bestehenden Kinderschutzkonzeptes.
- » Ich verpflichte mich dazu, die Verhaltensampel der Einrichtung einzuhalten.
- » Ich spreche Situationen im Team an, die nicht mit diesem Verhaltenskodex übereinstimmen.
- » Im Verdachts- oder Ernstfall zögere ich nicht, sondern handle (kein Schutz für Täter*innen aus Loyalität) und kenne meine Anlaufstellen.

5.2. Verhaltensampel für Mitarbeiter

 GRÜN = Pädagogisch richtiges Verhalten	Verlässlich sein Auf den Entwicklungsstand der Kinder achten Einfühlsames Wickeln Vor Fremden schützen Empathisches Verhalten Gleichberechtigung Überblick Vorbild sein zuhören Positive Bestärkung/Ermutigen	Kurze Auszeit mit Ankündigung (Blickkontakt) Freiräume lassen / geben Aufmerksam sein Hilfestellung geben Begleiten Aufsichtspflicht wahrnehmen Fähigkeiten & Charakter berücksichtigen Auf (nonverbale) Signale achten Motivieren
--	--	--

	<p>Gefühle ernst nehmen Partizipation Reflektiertes Verhalten Selbstständigkeit fördern Eigenes Tempo akzeptieren Wickeln sprachlich begleiten Einfühlsame Schlafbegleitung Angenehme Atmosphäre Trinken anbieten Rückzugsmöglichkeiten gewährleisten (beobachten) Intimsphäre wahren (wer darf wickeln)</p>	<p>Konfliktsituationen begleiten Freundlicher Umgang Interessens- und bedürfnisbezogene Aktivitäten Eigene Gefühle wahrnehmen & akzeptieren Verstecke und Gruppenkonstellationen im Blick behalten Gerecht sein Gemeinsame Grundhaltung im Team</p>
<p> GELB = Kein entwicklungs-förderndes Verhalten</p>	<p>Bedürfnisse übergehen Aus der Situation herausnehmen Verharmlosung Fester anfassen Bevorzugung Überfürsorglich sein Kitzeln Kopf streicheln Allein mit Kind sein</p>	<p>Schlafbedarf (Kind, Ansicht Eltern, Erzieher) Zur Beruhigung festhalten Eigene Reaktion auf aggressives Verhalten des Kindes Manche Körpersprache oder Stimmlage Aus dem Schlaf wecken</p>
<p> ROT = Nicht tolerierbares Verhalten</p>	<p>Aufsichtspflichtverletzung Privatsphäre nicht akzeptieren Zwingen auf die Toilette zu gehen + sitzen bleiben müssen Beschimpfen Kinder ohne Bekleidung fotografieren Androhungen Ausschluss aus der Gemeinschaft Liebesentzug Körperliche Gewalt Beim Zähne putzen zum Nachputzen zwingen Leid zufügen und sich daran erfreuen Teller leer essen müssen Kind sich selbst überlassen/allein lassen Einsperren Sexuelle Übergriffe fixieren Anschreien Zu etwas zwingen</p>	<p>Kind an sich binden „Wie du mir, so ich dir“ Kind schlagen, weil es ein anderes geschlagen hat Ohne Ankündigung Nase putzen Latz anziehen ohne sprachliche Begleitung Trinken untersagen Verharmlosung „Das war doch nicht schlimm“ Nicht wickeln / umziehen Küsschen geben Ignoranz Auszeit (allein lassen, einsperren) Körperkontakt erzwingen Erste Hilfe verweigern Kuscheltier/Schnuller wegnehmen „Du bist groß“ Turnmaterial unsachgemäß verwenden Ängste nicht ernst nehmen Rutsche runter schubsen Sich mit Kind verstecken und belästigen Nähe zu Fremden zulassen</p>

6. Partizipation: Umsetzung in der Einrichtung

6.1. Partizipation von Kindern

Wir begreifen Partizipation als zentrales Element. Sie ist gesetzliche Pflicht und ebenso Vorgabe von unserem Träger. Wir gestalten die Prinzipien mit allen Beteiligten zusammen. Selbst- und Mitbestimmung sind wesentliche Bausteine des Kinderschutzes. Daher beteiligen wir die Kinder an der Gestaltung des gemeinsamen Lebens. Über ihre eigenen Belange sollen sie so früh wie möglich selbst entscheiden.

Wir begreifen Partizipation als wesentlichen pädagogischen Auftrag. Sie ist der Schlüssel zu gelingender Bildung und zu einer stärkeren Resilienz. Partizipation zeigt sich im gelebten Alltag: Die wohlwollende Anerkennung jedes Kindes als vollwertige Person, der Dialog auf Augenhöhe und das feinfühlig Wahrnehmen der Signale der Kinder sind die wichtigsten Bausteine der Partizipation.

Die Fachkräfte gehen aufmerksam auch auf die Kleinsten ein und unterstützen sie dabei, ihre Bedürfnisse, Wünsche und Grenzen zu äußern und umzusetzen.

Die Einrichtung erarbeitet und begleitet ein leicht zugängliches und gelebtes System, wie Rückmeldungen von Kindern - positive und negative („Beschwerden“) - die aufgenommen und berücksichtigt werden.

Beispiele für Partizipation in der Kindergruppe

- » Frage: Was machen wir heute? Gemeinsam besprechen, abstimmen.
- » Abstimmrunde: Mit Symbolen & Steinen für Tagesaktion, Projekte, Feste
- » Im Morgenkreis - Lieder, Tänze, Fingerspiele, ... aussuchen/ abstimmen
- » Möchte ich beim Angebot dabei sein / mitmachen?
- » Tischspruch aussuchen
- » Selbstbestimmung bei den Essensituationen: Was? Wieviel? Möchte ich probieren?
- » Körperhygiene & Wickeln: Selbstständigkeit fördern (allein, Hilfe, Wer?)
- » Im Freispiel: Eigne Entscheidung treffen. Was spiele ich? Mit wem? Allein?
- » Ausruhen & Schlafen: Bedürfnisorientiert
- » Mitgestaltung des Gruppenraumes: Spielecken, Gestaltung
- » Gesprächsanlässe schaffen (Philosophieren): Über Themen, die die Kinder beschäftigen / interessieren

6.2. Partizipation speziell: Beschwerdeverfahren

Jedes Kind hat das Recht, sich zu beschweren. Über alles. Beschwerdeverfahren sind gesetzlich vorgeschrieben. Sie sind Voraussetzung für die Betriebserlaubnis.

Strukturell verankerte und pädagogisch begleitete Beschwerdeverfahren ist ein wesentliches Element des Kinderschutzes. Wir stellen den Kindern effektive Beschwerdeverfahren zur Verfügung, begleiten diese pädagogisch und bieten aktiv Gesprächsanlässe.

Besonders bei unseren sehr kleinen Kindern achten wir insbesondere auf Mimik und Gestik, da diese sich sprachlich noch nicht äußern können. Hier handeln wir bedürfnisorientiert und sind Vermittler anderen Personen gegenüber.

Partizipation setzt voraus, dass wir Kindern Verfahren zur Verfügung stellen, die ihnen helfen ihre Rechte auch durchsetzen können. Ihr Feedback - positives wie negatives - muss aufgenommen und angemessen und zügig bearbeitet werden. Jedes Kind muss wissen, dass es sich beschweren darf. Es muss wissen, wie oder bei wem es sich beschweren kann.

Alle Fachkräfte fordern die Kinder laufend zu Feedback (auch negativem) heraus.

Die Beziehung zwischen Kindern und Fachkräften muss so wohlwollend und tragfähig sein, dass die Kinder sich auch trauen, sich zu beschweren - auch über Erwachsene, z.B. Fachkräfte oder Eltern.

Unsere Fachkräfte wissen: Jede Interaktion mit Kindern kann Beschwerden in vielen Formen enthalten, z.B. jedes Gespräch, der Morgenkreis, eine Wickelsituation...

Beispiele für Beschwerdeverfahren:

- » Gespräche & zeigen wie man sich abgrenzen kann
- » Hand ausstecken, als STOP-Signal (ich möchte etwas nicht)
- » Gespräche über Gefühle, Bildkarten zu Gefühlen
- » Sensibilisieren der Kinder (Gestik, Mimik, ... Anderer wahrzunehmen)
- » Offener Umgang, Fehler eingestehen, Fehler können passieren auch uns Erwachsenen
- » Gespräche & Fragen stellen. Kinder ermutigen sich eine Meinung zu bilden, diese aussprechen lernen,
- » Signale wahrnehmen von wem das Kind getröstet werden will

7. Bildungspartnerschaft

Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen den Fachkräften in der Kita und den Sorgeberechtigten ist Kernbestandteil der Konzeption bei KiKu. Ziel ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Interesse des Kindes. Diese Beziehung muss fortwährend aufgebaut und gepflegt werden. Nur dann kann die Zusammenarbeit auch in Krisenfällen zum Wohl des Kindes genutzt werden.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern und der Aufbau einer vertrauensvollen Zusammenarbeit:

- » bedeuten intensive Kommunikation, bei täglichen Tür- und Angelgesprächen und bei ausführlichen, regelmäßigen oder anlassbezogenen Gesprächen.
- » sind möglichst frei von Vorurteilen.
- » zielen auf frühzeitige und niedrigschwellige Unterstützung für die Familien ab, insbesondere durch eigene Vermittlung von Inhalten oder durch Hinweise auf weitere Hilfesysteme vor Ort.
- » sind geprägt von Eindeutigkeit und der klaren Haltung der Fachkräfte,
- » z. B. in Bezug auf das Thema Kinderrechte und Gewalt.

Die Kita ist für viele Eltern die erste Anlaufstelle, um niedrigschwellig nach Unterstützung zu suchen. In unserer Einrichtung sind daher Informationen verfügbar zu wesentlichen Fragen der Erziehung sowie Informationen lokaler Unterstützungssysteme:

- » Familienbildungsstätten
- » Kindermedizinische Einrichtungen
- » Therapeutische Einrichtungen
- » Angebote der Frühen Hilfen

Elternabende ergänzen das Informationsangebot.

Auch bei Tür- und Angelgesprächen sowie den regelmäßigen geplanten Elterngesprächen erfragen unsere Fachkräfte ohne Bewertung den Bedarf nach Hilfeangeboten und vermitteln lokale Angebote.

Im Aufnahmegespräch werden die Sorgeberechtigten über unser einrichtungsspezifische Kinderschutzkonzept informiert. Während der Eingewöhnung liegt dies zum Lesen aus.

Der Elternbeirat ist über den aktuellen Stand des Kinderschutzkonzeptes informiert.

8. Intervenierender Kinderschutz: Das Kindeswohl ist gefährdet!

Einzelne oder mehrere Wahrnehmungen können in uns den Verdacht erzeugen:
Einem Kind geht es nicht gut. Sein Kindeswohl scheint gefährdet oder sogar bereits verletzt.
Was tun wir?

- » Auf jeden Fall: Wir tun ETWAS!
- » Wahrnehmungen festhalten: sofort, schriftlich.
- » mit Gruppenleitung und Leitung austauschen
- » Die Leitung entscheidet:
- » Liegt die Ursache der Kindeswohlgefährdung im heimischen, familiären Umfeld → dann Prozess gemäß § 8a SGB VIII oder
- » liegt die Ursache im Bereich der Kita → dann Prozess gemäß § 47 SGB VIII.

8.1. Der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§§ 8a und 47 SGB VIII)

Wir wünschen uns, dass alle Kinder glücklich und gut versorgt aufwachsen. Mindestmaßstab ist das „Kindeswohl“: Die kindlichen Grundbedürfnisse werden ausreichend befriedigt; die Voraussetzungen für ein Heranwachsen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten sind gegeben. Die Eltern haben bei der Sicherung des Kindeswohls einen großen Spielraum. Daher verlangt der Staat nicht das ideale, bestmögliche Verhalten der Eltern, sondern greift erst ein, wenn die *Mindestmaßstäbe* nicht eingehalten werden. Die Ursachen für eine Kindeswohlgefährdung liegen nicht immer zuhause. Auch in der Kita selbst kann es zu Kindeswohlgefährdungen kommen.

Einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (durch Handeln oder Unterlassen) müssen wir immer beachten und bearbeiten. Wir verstehen unter dem Begriff „Kindeswohlgefährdung“ eine „gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“:

- » Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein.
- » Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
- » Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Ein Verdacht ergibt sich also, wenn Umstände bekannt werden, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Gefährdung durch aktiven Missbrauch der Eltern, durch elterliche Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern, durch das Verhalten von Dritten oder aufgrund von Umständen in der Kita entsteht.

Gefährdende Umstände für das „Kindeswohl“ liegen insbesondere in diesen Fällen vor:

- » körperliche und seelische Vernachlässigung

- » seelische Misshandlung
- » körperliche Misshandlung
- » häusliche Gewalt
- » sexualisierte Gewalt

Der Träger muss folgendes sicherstellen:

- » Fachkräfte nehmen eine **Gefährdungseinschätzung** vor, sobald ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes bekannt werden.
- » **Bei** der Gefährdungseinschätzung wird eine **insoweit erfahrene Fachkraft** beratend hinzugezogen. (Liste mit externen Kontakten hängt im Büro aus)
- » Die **Sorgeberechtigten**, sowie das **Kind** werden in die Gefährdungseinschätzung **einbezogen**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- » Die Fachkräfte wirken bei den Erziehungsberechtigten auf die **Inanspruchnahme von Hilfen** hin, wenn sie diese für erforderlich halten, und **informieren das Jugendamt**, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

8.2. Prozess: Meldepflichtige Ereignisse gemäß § 47 SGB VIII

8.2.1. Einführung

Nach § 47 S.1 Nr. 2 SGB VIII sind Träger von Kitas dazu verpflichtet, „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“, unverzüglich zu melden.

Diese Regel soll folgendes sicherstellen: Situationen, die eine Gefährdung oder negative Entwicklung mit sich bringen (können), soll man frühzeitig entgegenwirken können. In einer gemeinsamen Reflexion werden dann die konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen und/oder räumlichen Rahmenbedingungen beurteilt. Priorität hat dabei der Kinderschutz. Wann liegt die Meldepflicht vor? Immer bei „nicht alltäglichen, akuten Ereignissen oder über einen gewissen Zeitraum anhaltenden Entwicklungen in der Kita, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl des Kindes auswirken (können) oder den Betrieb der Kita gefährden“.



Abbildung 1: Meldeprozess nach Ereignis gemäß § 47 SGB VIII

8.2.2. Ablauf in der Kita

- » Ereignis oder Entwicklung gemäß § 47 SGB VIII tritt ein.
- » Mitarbeitende informiert sofort die Leitung.
- » Mitarbeiter*in/ Pädagog*in/Leitung beginnt sofort mit der Dokumentation. (mit interner Vorlage)
- » Leitung und/oder zuständiger Mitarbeitender informiert so schnell wie möglich die zuständige/vertretende päd. Qualitätsleitung (wenn möglich zeitgleich mit Übersenden der bisherigen Dokumentation im Dokumentationsbogen)
- » Gemeinsam mit der päd. Qualitätsleitung wird abgestimmt ob/ wie der weitere Meldeweg ist (Behörden wie Landesjugendämter, städtische Jugendämter, etc.)
- » Behörde, QL und Leitung entscheiden abgestimmt, in welchem Umfang Eltern und Kooperationspartner informiert werden.
- » QL stimmt sich ab mit Personal, Marketing (Krisenkommunikation), Projektteilung und Facility Management (nach konkretem Bedarf)

8.2.3. Beispiele für Ereignisse

Die Liste von Beispielen ist nicht abschließend! Ob ein meldepflichtiges Ereignis vorliegt, muss im Einzelfall anhand der konkreten Umstände entschieden werden. Andere Meldepflichten (z.B. nach § 8a SGB VIII) werden hierdurch nicht aufgehoben.

Fehlverhalten von Mitarbeitenden und durch Mitarbeitende verursachte **Gefährdungen**, insbesondere:

- » Aufsichtspflichtverletzungen
- » Verletzungen von Kinderrechten
- » Übergriffe/Gewalttätigkeiten (durch Tun, Begünstigen oder Unterlassen)
- » Sexuelle Gewalt
- » Konsum von Alkohol oder Rauschmitteln mit Auswirkung auf die Tätigkeiten in der Kita
- » Unangemessene Beeinflussung der Kinder mit eigenen (extremistischen) Weltanschauungen
- » Gewalttätige Erziehungsmaßnahmen (z.B. Zwang, Drohung, unangemessene Strafen), z.B.:
 - Zwangsmaßnahmen bei Mahlzeiten (Zwang zum Aufessen, Stopfen, wiederholt vorsetzen, nicht aufstehen dürfen...)
 - Zwang zum Schlafen
 - Kinder isolieren (vor die Tür stellen, in einem anderen Raum allein lassen)
 - Fixieren von Kindern, z.B. durch Festbinden, unangemessenes Festhalten oder Einsperren
 - Androhen bzw. Umsetzen von unangemessenen Straf- und Erziehungsmaßnahmen)
- » Bloßstellen von Kindern in der Gruppe (z.B. nach dem Einnässen, herabwürdigender Erziehungsstil, grober Umgangston)
- » Vernachlässigung, z.B.
 - Unzureichendes Wechseln von Windeln
 - Mangelnde Getränkeversorgung
 - Mangelnde Aufsicht
 - Kinder werden der Witterung in gefährdender Weise ausgesetzt (Sonne, Nässe, Kälte)

Straftaten bzw. **Ermittlungsverfahren** von Mitarbeitenden, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder Hinweise auf fehlende persönliche Eignung geben:

- » insbesondere Straftaten im Bereich der sexuellen Gewalt
- » Relevanter Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis

Besonders schwere Unfälle von Kindern, auch wenn sie nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen.

Beschwerden über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeitenden (bei Beschwerdegründen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden):

- » **Schwierige** strukturelle und/oder personelle **Rahmenbedingungen** der Einrichtung:
 - Länger anhaltende, erhebliche personelle Ausfälle

- Anzeichen für eine anhaltende wirtschaftliche Schieflage (z.B. anhaltende Unterbelegung)
- Bedrohte oder mangelnde Arbeitsfähigkeit des Teams (z.B. Mobbing)
- Hinweise auf persönliche Ungeeignetheit von Mitarbeitenden (z.B. Rauschmittelabhängigkeit, Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremen Vereinigung).
- » Bauliche/technische Mängel, katastrophenähnliche Ereignisse
 - Schäden am Gebäude (durch z.B. Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturmschäden)
 - Sonstige Ereignisse, die über alltägliche Schadensereignisse hinausgehen und erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder dies können
 - Feststellungen anderer Aufsichtsbehörden über Mängel
- » **Weitere** Ereignisse, z.B.
 - Krankheiten mit hohem Risikograd im nahen Umfeld
 - Erhebliche bauliche Defizite
 - Baumaßnahmen, die (vorübergehend) die Nutzung der Räume ausschließen
- » **Gefährdungen**, Schädigungen und Verstöße **durch zu betreuende Kinder**, z.B. gravierende selbstgefährdende Handlungen, Selbsttötungen bzw. Selbsttötungsversuche, sexuelle Gewalt, gefährliche Körperverletzung

8.2.4. Beispiele für Entwicklungen

- » anhaltende wirtschaftlich ungünstige Situation der Kita, z.B. durch Unterbelegung
- » erhebliche personelle Ausfälle,
- » ein **Notfallplan bei Personalengpässen** ist erstellt und für alle zugänglich
- » wiederholte Mobbingvorwürfe bzw. -vorfälle
- » gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

9. Rehabilitation - Perspektivische Aufarbeitung

Es ist notwendig das Geschehen für alle Mitarbeitenden & anderen Beteiligten nachhaltig aufzuarbeiten.

Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Ein unbegründeter Verdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtige Person und auf die gemeinsame, vertrauensvolle Zusammenarbeit der betroffenen Personen. Deshalb ist das oberste Ziel, hier eine neutrale und gute Basis zu schaffen, das Vertrauen wieder aufzubauen und die Arbeitsfähigkeit des falsch beschuldigten Mitarbeitenden herzustellen.

Aufarbeitung nach Krisenintervention

Ein wichtiger Schritt ist die Stabilisierung der Einrichtung.

Die Beteiligten sind wieder handlungsfähig.

Eine persönliche Aufarbeitung des Geschehens ist hier ein wichtiger Bestandteil. Mit externer Hilfe können Mitarbeitende ihre emotionale Betroffenheit und die Erlebnisse aufarbeiten. Dies muss begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist.

Die Aufarbeitung in der Einrichtung beinhaltet ebenso eine gemeinsame Analyse der Ausgangssituation und der Abläufe vor, während und nach Bekanntwerden der Intervention. Wichtig sind eine konstruktive Überprüfung und Reflexion der Prozesse und aller Handlungsabläufe. Die Ergebnisse und Ziele werden dokumentiert und im bestehenden Kinderschutzkonzept angepasst.

So erlangen die Fachkräfte Sicherheit für den zukünftigen Umgang in Kinderschutzthemen

Aufarbeitung mit den Kindern

Die Kinder erhalten altersangemessene Unterstützung bei der Aufarbeitung ihrer emotionalen Prozesse. Durch externe Fachkräfte.

Aufarbeitung mit den Eltern, relevanten Dritten

Der Träger ist transparent mit seinen Angeboten und Vorgehensweisen z.B. Informationsveranstaltung, Informationsschreiben, externe Gesprächsformen.

Anhang

Abbildungsverzeichnis

Abbildung I: Meldeprozess nach Ereignis gemäß § 47 SGB VIII 19

Kooperation & Netzwerk

Jugendamt Bad Mergentheim

Henning Westphal

Mail: henning.westphal@main-tauber-kreis.de

Tel: 07931 / 4827-6285

Fax: 07931 / 4827-6248

Lisa Ihrig

Mail: lisa.ihrig@main-tauber-kreis.de

Tel: 07931 / 4827-6281

Stadt Bad Mergentheim

Andreas Berns

Mail: andreas.berns@bad-mergentheim.de

Tel.: 07931 / 57 5010 bitte lange klingeln lassen!

Adelina Beciri

Mail: adelina.beciri@bad-mergentheim.de

Tel: 07931 / 57 5005

Interdisziplinäre Frühförderstelle (IFF)

Im Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim

Mail: iff@ckbm.de

Tel.: 07931 58-2330

(Psychologische) Beratungsstelle des ev. Kirchenbezirks Weikersheim

Dietrich-Bonhoeffer-Haus (ev. Gemeindehaus)

Mail: beratung.mergentheim@googlemail.com

Tel.: 07931 / 8069

Beratungsstelle Caritas im Main-Tauber-Kreis

über BAG Raiffeisen Bad Mergentheim

Tel: 09341/9220-23

Kinderärzte Bad Mergentheim

Dr. med. Schmitt & Dr.med. Vüllers

Tel.: 07931 / 2069

Dr. Kipp & Dr. Müller

Tel.: 07931 / 968 56 80

Eine Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte hängt in der Einrichtung aus.
Wird regelmäßig überprüft und ggfs. geändert und ergänzt.